

Satzung für das „Institut für Industrial Ecology“ der Hochschule Pforzheim

§ 1 Name und Zuordnung des Instituts, Geschäftsjahr

- (1) Die Forschungseinrichtung führt den Namen „Institut für Industrial Ecology“
- (2) Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Pforzheim im Sinne des § 15 (7) LHG.
- (3) Die Einrichtung ist der Fakultät Wirtschaft und Recht zugeordnet.
- (4) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Instituts

Forschungsgegenstand des Institutes sind alle Zusammenhänge des stofflichen Metabolismus zwischen Ökosphäre und wirtschaftlich geprägter Technosphäre. Dazu gehören insbesondere Instrumente zur Analyse und Bewertung des Life Cycle Assessments von Produkten und Unternehmen, der umweltorientierten Entscheidungsunterstützung von Stakeholdern und der Verbesserung der industriellen Produktion durch Effizienzgewinne und Nutzenoptimierung. Dabei wird mit interdisziplinären Methodenansätzen aus den Wirtschafts-, Ingenieur- und Umweltwissenschaften gearbeitet.

§ 3 Mitgliedschaft im Institut

- (1) Mitglied des Instituts können Professoren oder Professorinnen der Hochschule Pforzheim werden, die die Satzung des Instituts anerkennen und sich aktiv im Institut und im Sinne von § 2 betätigen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Institutsdirektor oder bei der Institutsdirektorin formlos zu beantragen. Der Institutsdirektor bzw. die Institutsdirektorin entscheidet über die Mitgliedschaft. In Streitfällen wird der zuständige Dekan bzw. die zuständige Dekanin hinzugezogen.
- (3) Mit der Aufnahme als Mitglied wird die Satzung des Instituts anerkannt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt a) durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Institutsdirektor erklärt werden kann; b) durch Ausschluss wegen institutsschädigendem Verhalten; c) wenn innerhalb von 2 Jahren keine aktive Beteiligung an Forschungs- oder Akquisitionsarbeiten festzustellen ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Institutsdirektor bzw. die Institutsdirektorin. In Streitfällen ist der zuständige Dekan bzw. die zuständige Dekanin hinzuzuziehen. Sollten noch Ansprüche Dritter oder öffentlicher Zuwendungsgeber in einem laufenden Vorhaben bestehen, muss hierüber eine einvernehmliche Lösung im Institut gefunden werden. Auf jedem Fall besteht für das Mitglied die Verpflichtung, offenen Vorhaben qualifiziert zu Ende zu führen.

§ 4 Organe des Instituts

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Institutsdirektor bzw. der Institutsdirektorin. Er bzw. Sie vertritt das Institut innerhalb der Hochschule, z.B. im Institut für Angewandte Forschung und in anderen Gremien. Er bzw. sie kann sich leitender Institutsdirektor bzw. leitende Institutsdirektorin nennen.
- (2) Der Institutsdirektor bzw. die Institutsdirektorin wird von der Mitgliederversammlung des Instituts für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Institutsdirektor bzw. die Institutsdirektorin benennt einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin seines/ihres Vertrauens für die gleiche Amtsdauer.
- (4) Die Mitglieder des Instituts bilden die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei umfangreichem und dauerhaften Drittmittel- und Projektaufkommen und entsprechendem wissenschaftlichen Personal können Abteilungen des Instituts gebildet werden. Über die Bildung, deren Benennung und der Leitung der Abteilung sowie deren Schließung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Leiter bzw. Leiterinnen der Abteilung können sich Direktoren bzw. Direktorinnen des Instituts nennen.

§ 5 Mittel des Instituts

- (1) Als Einrichtung der Hochschule unterliegt das Institut dem Haushaltsrecht und insbesondere der Drittmittelrichtlinie. Es finanziert sich vorrangig aus eingeworbenen Drittmitteln aus dem Bereich der staatlichen Forschungsförderung, der F+E-Kooperationen mit Unternehmen und geeigneter wissenschaftlicher Beratungsleistungen für Dritte.
- (2) Die Hochschule stellt nach den Kriterien „Erfordernis und Verfügbarkeit“ eine infrastrukturelle Grundausstattung (Räume und Büroausstattung) bereit.
- (3) Das Institut kann nur Ausgaben und Zahlungsverpflichtungen, z.B. im Personal- oder Sachmittelbereich, eingehen, die durch entsprechende vertraglich zugesicherte Einnahmen oder zugewiesene Haushaltsmittel gedeckt sind.

§ 6 Organisation des Instituts

- (1) Der Institutsdirektor bzw. die Institutsdirektorin übernimmt die Verwaltung des Instituts. Er bzw. sie informiert die Hochschule und insbesondere das IAF in jährlichen schriftlichen Berichten über den Fortgang der Forschungsvorhaben.
- (2) Der Institutsdirektor bzw. die Institutsdirektorin verantwortet die wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der dem Institut zugewiesenen Stellen, Mittel, Einrichtungen und Räume.. Die Bewirtschaftung projektbezogener Mittel, wird i.d.R. an die Mitglieder des Instituts, die Leiter bzw. Leiterinnen des betreffenden Projekts sind, delegiert. Soweit die Institutsleitung nach § 52 Abs. 5 LHG Vorgesetzte der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist, wird diese Aufgabe an die Projektleiter bzw. Projektleiterinnen delegiert.
- (3) Im Falle einer Delegation nach Punkt 2 sind die einschlägigen Vorschriften und insbesondere § 5 Punkt 3 durch die Projektleiter und Projektleiterinnen bzw. Direktoren und Direktorinnen einzuhalten. Der Projektleiter und Projektleiterinnen bzw. die Direktoren und Direktorinnen sind in der Verwaltung der Mittel der Institutsleitung rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird im Rahmen der Sitzung über die aktuelle Situation des Instituts und die Mittelverwendung informiert.

§7 Entgelte

Für Aufgaben, bei denen das Institut und damit die Hochschule auf Grund von Drittmitteln Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist (Auftragsforschung), sind entsprechend der für die Hochschule geltenden Drittmittelvorschriften Entgelte zu erheben

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung der Hochschule, der Bediensteten und ihrer Mitarbeiter bei Auftragsforschung und bei Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Material und Personal der Hochschule ist vertraglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Außerdem ist die Gewährleistung für die Richtigkeit von FuE- Ergebnissen auszuschließen.
- (2) Bei Tätigkeiten im Rahmen des Hauptamtes haften Professoren und Professorinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschule ihrem Dienstherrn bzw. ihrer Dienstherrin gegenüber nach den allgemeinen Haftungsregeln des Beamten- und Beamtinnen- bzw. Arbeitsrechts.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zustimmung der Gremien und mit der hochschulinternen Veröffentlichung in Kraft.

Veröffentlicht durch Aushang am:

23.7.2024